

ANGLERVEREIN DRESDEN - MITTE e.V.

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Anglerverein Dresden-Mitte e.V.** und ist Mitglied im Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.. Er ist unter der Vereinsnummer 59 registriert.
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 3622 eingetragen.
3. Der Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. ist im Landesverband Sächsischer Angler e.V. ordentliches Mitglied.
4. Der Anglerverein Dresden-Mitte e.V. verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Dresden.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Anglerverein Dresden-Mitte e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Personen.

Der Zweck des Anglerverein Dresden-Mitte e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. die Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, auch nach außen, sowie der Herbeiführung und Pflege der inneren Verbundenheit zur Natur,
2. die Förderung und den Erhalt des waidgerechten Angelns,
3. die Durchführung von Hege und Pflegemaßnahmen lt. Sächsischem Fischereigesetz und Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer,
4. die Förderung der Jugendarbeit,
5. die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Natur- und Artenschutzfragen sowie Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen, nationalen und internationalen Vertretungen, Verbänden, Vereinen und Behörden,
6. der Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und freilebenden einheimischen Tierwelt um und in den Gewässern,
7. die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes unter Bewahrung der Interessen der Fischerei-, Land- und Forstwirtschaft,
8. die Schulung und Beratung der Mitglieder auf dem Gebiet der Hege der Fischbestände, der Gewässerpflege, des Biotop- und Artenschutzes, der Arterhaltung und Eingliederung gefährdeter Fischarten in vorhandene bzw. neu zu schaffende Biotope, zu Fragen des Natur- und Umweltschutzes, des Fischereirechts, der Gewässerkunde, der Fischkunde, der Gerätehandhabung, sowie der waidgerechten Durchführung der Angelfischerei,
9. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Tätigkeit des Vereins sowie den Erhalt der Traditionspflege,
10. Vorbildliches Verhalten aller Vereinsmitglieder an den Gewässern und Einflussnahme auf Mitbürger, die sich nicht natur- und umweltbewusst verhalten, bzw. gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen verstoßen,
11. Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der Vereinsmitglieder sowie Entwicklung von Kameradschaftlichkeit und gegenseitiger Hilfe und Unterstützung und Verbreitung einer optimistischen Lebenshaltung.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Aufwendungen

1. Der Anglerverein Dresden-Mitte e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Anglerverein Dresden-Mitte e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

5. Falls es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand Beauftragten berechtigt, ein Entgelt bis zur Höhe der „Ehrenamtspauschale“ nach den geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu erhalten.
6. Für nebenberufliche Tätigkeiten kann der Vorstand nach Beschlussfassung die Auszahlung der Übungsleiterpauschale nach den geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes bis maximal zur dort vorgesehenen Höhe vornehmen.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Anglerverein Dresden-Mitte e.V. besteht aus:

1. Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Ehrenvorsitzende

1. Mitglied können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind. Sie müssen die Satzung des Vereins, die Geschäftsordnung und weitere bestehende Vereinsordnungen anerkennen. Über den schriftlichen Antrag um Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand.

Mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten können Kinder vom 9. Lebensjahr an und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr Mitglied werden. Sie sind nicht stimmberechtigt! Mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten verpflichtet sich dieser, die Beiträge und Gebühren für das Kind bzw. den Jugendlichen zu zahlen.

Aufnahmegebühren können vom Vorstand entsprechend der Notwendigkeiten festgelegt werden. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Antragstellers verweigern, wenn die erreichte Mitgliederzahl eine weitere Erhöhung aus organisatorischen Gründen nicht zulässt oder der Antragsteller mit seinem Verhalten erkennen lässt, dass er oder sie nicht gewillt oder in der Lage ist, die Rechte und Pflichten gemäß Satzung zu erfüllen.

2. Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Personen, die sich um die Entwicklung von Angelei und Fischerei und um die Entwicklung des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. in besonderem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.
4. Die Ehrenvorsitzendenschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich als langjährige Vorsitzende des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. um die Entwicklung von Angelei und Fischerei und um die Entwicklung des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigt und beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung und das Bekenntnis zum Grundgesetz.
2. Die Mitgliedschaft im Anglerverein Dresden-Mitte e.V. ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend den Erfordernissen durch die Mitgliederversammlung im Vorjahr für das darauf folgende Geschäftsjahr auf der Grundlage der Beitragsordnung des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. beschlossen.
Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen (innerhalb des Geschäftsjahres) nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.
3. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein. Sie haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. teilzunehmen. Aus organisatorischen Gründen kann der Vorstand die Teilnehmeranzahl für Versammlungen und Veranstaltungen begrenzen und eine rechtzeitige Anmeldung von den Mitgliedern einfordern.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf den Erwerb von Erlaubnisscheinen für Gewässer des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V., des Landesanglerverbandes Sächsischer Angler e.V. und für den Gewässerfonds anderer Bundesländer, mit denen entsprechende Vereinbarungen bestehen. Voraussetzung dafür ist der Besitz eines gültigen Fischereischeines entsprechend Landesfischereigesetz.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

die Angelfischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf deren Befolgung und Einhaltung der Satzungen und satzungsmäßigen Verbandsordnungen sowie der Richtlinien der übergeordneten Verbände und dabei insbesondere auch der Gewässerordnung des LVSA auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

die Satzung des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. einzuhalten und nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, umzusetzen und zu fördern,

durch ihr persönliches vorbildliches Auftreten und Handeln als Vereinsmitglied an der Erhöhung des Ansehens unseres Verbandes in der Öffentlichkeit tatkräftig mitzuwirken,

den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern gegenüber sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

die Mitgliedsbeiträge und fälligen Ausgleichszahlungen gemäß Beitragsordnung im Voraus jährlich ohne besondere Aufforderung bis zum Beginn des Geschäftsjahres an den Anglerverein Dresden-Mitte e.V. zu entrichten. Stichtag ist der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres. Danach ist das Mitglied ohne Mahnung in Verzug.

Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 70. Lebensjahr sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt der Vorstand. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrags abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrags beschließt der Vorstand.

keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf Gewässer abzugeben, ohne dazu vorher die schriftliche Genehmigung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. erhalten zu haben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung per Post oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber erfolgen. Wird der Austritt nicht bis zum 31.12. des Geschäftsjahres schriftlich erklärt, so hat das Mitglied den Beitrag für das Folgejahr zu entrichten.
- b) automatisch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrages und sonstiger Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied u.a.:
 - gröblich gegen die Satzung oder satzungsgemäß erlassene Verbandsordnungen verstoßen hat,
 - gegen gesetzliche Bestimmungen des Natur- und Umweltschutzes verstoßen hat,
 - Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt hat,
 - eine Handlung begangen hat, die das Ansehen und die Interessen des Anglervereins Dresden-Mitte e.V., des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. oder des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. geschädigt hat,
 - wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - gegen fischereiliche Vorschriften verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - gegen anerkannte Sitten und Fairness verstoßen hat,
 - innerhalb des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - ohne vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. Kauf- und Pachtangebote für Gewässer abgegeben hat.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung beim Betroffenen die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
Darüber hinaus kann entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung der Schiedskommission des AVE die Schiedskommission des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. angerufen werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Anglerverein Dresden-Mitte e.V. und im Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinsdokumente, Schriftverkehr, überlassene Arbeitsmittel, Lehrmittel, Werbemittel u.ä. sind bei Ende der Mitgliedschaft ohne Ersatz zurückzugeben. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

- d) durch Auflösung des Vereins
- e) automatisch, wenn ein Mitglied verstirbt. Die Mitgliedschaft kann nach § 38 Satz 1 und § 40 BGB nicht vererbt werden.

2. Für das Ende fördernder Mitgliedschaften gelten die unter § 6 Ziff. 1 genannten Festlegungen.

3. Ehrenmitgliedschaften erlöschen:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Aberkennung

4. Mitgliedschaften von Ehrenvorsitzenden erlöschen:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Aberkennung

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vermögen des Anglervereins Dresden-Mitte e.V.. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung des Erlaubnisscheins für alle oder nur bestimmte Gewässer
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- c) beide der vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Organe des Anglervereins Dresden – Mitte e.V.

Organe des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die **Mitgliederversammlung** findet mindestens jährlich, höchstens jedoch zweimal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Briefpost. Für den Beginn der Frist ist bei Briefpost der Poststempel maßgebend.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlung muss daraus ablesbar sein (alle Anträge, alle Beschlüsse, Wahlergebnisse usw.). Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und werden behandelt, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehrheitlich damit einverstanden sind. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder durch ordnungsgemäß erteilte Stimmrechtsvollmachten vertreten sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Enthaltungen werden nicht gezählt. Personenwahlen sind geheim durchzuführen, wenn es mindestens ein Stimmberechtigter verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahl- bzw. stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ohne Satzungsänderung kann der Anglerverein Dresden-Mitte e.V. auf Beschluss einer Mitgliederversammlung Mitglied weiterer Angler- und Naturschutzverbände werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlung muss daraus ablesbar sein (alle Anträge, alle Beschlüsse, Wahlergebnisse usw.).

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Beschlussfassung über die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung über die Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen bzw. Revisoren,
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- e) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplans,
- f) die Beschlussfassung über die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- g) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Fünffache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.
- j) die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitzendenschaft
- k) die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

2. Der **Vorstand** besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 gewählten Vorstandsmitgliedern:

1. Vorsitzender/e
2. Vorsitzender/e
- Schatzmeister/in
- Vorstandsmitglied für Gewässer-, Fischereirecht und -kunde
- Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer
- Vorstandsmitglied für Organisation und Angeln
- Vorstandsmitglied

Der Vorstand leitet den Anglerverein Dresden-Mitte e.V. und verwaltet dessen Vermögen. Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

Vorstand im gesetzlichen Sinne nach § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede bzw. jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand erarbeitet und beschließt die Geschäftsordnung und gibt sie der Mitgliederversammlung bekannt.

Der/die 1. Vorsitzende beruft die Besprechungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei sich unter denen der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende befinden muss. Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein. Über Besprechungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfalle vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Einer Vorstandsbesprechung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Vorstandsmitglieder können Arbeitnehmer des Vereins sein.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über den Haushaltsplan für den Vorstand die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a des Einkommenssteuergesetzes beschließen.

Der/die 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Revisorinnen bzw. Revisoren werden für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann, sofern für jedes Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Wahl steht, die Wahl als Blockwahl stattfinden.

Personenwahlen sind geheim durchzuführen, wenn es mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Tod, Austritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes oder Mitglieds der Revision ist spätestens nach 4 Monaten ein neues Vorstandsmitglied oder ein neuer Revisor zu berufen und zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

Einzelheiten zu Wahlen sind in der Wahlordnung des Vereins geregelt.

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen durch Beschluss zu erlassen:

Finanzordnung

Geschäftsordnung

Wahlordnung

Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Prüfung des Finanzwesens und die Prüfung über die Einhaltung der Beschlüsse erfolgt durch Revisoren.

§ 8 Revisoren

Für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes werden mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Anglerverein Dresden-Mitte e.V. bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben, davon einmal unvermutet, von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und die Einhaltung der Beschlüsse zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Anglerverein Dresden-Mitte e.V. kann nur durch einen Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 10 Satzungsänderungen und Zweckänderung

Satzungsänderungen können grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung und zwar mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden, können durch den Vorstand erfolgen. Eine Zweckänderung des Verbandes setzt einen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit durch die Mitgliederversammlung voraus.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein ist das örtlich für Dresden zuständige Gericht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des Anglervereins Dresden-Mitte e.V. am 19.04.2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.